

**Gebührensatzung**  
**für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Herne**  
**vom 09.05.2016**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023) und des § 52 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW, S. 886), in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 213) hat der Rat der Stadt Herne am 03.05.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Inanspruchnahme von Allgemeinen Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Herne sowie hilfeleistender Feuerwehren im Sinne des § 39 BHKG verlangt die Stadt Herne Ersatz der entstandenen Kosten durch Erhebung von Gebühren,
1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
  3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
  4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von der Ersatzpflichtigen oder dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
  5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
  6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von denjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

- (2) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Herne die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz den Nummern 1 bis 9 nicht möglich ist.

## **§ 2 Inanspruchnahme für die Durchführung der Brandverhütungsschau**

Weiterhin verlangt die Stadt Herne Kostenersatz für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 26 BHKG). Die Einzelheiten und Gebührensätze hierzu sind in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Herne festgelegt.

## **§ 3 Gebührenmaßstab**

- (1) Der als Anlage beigefügte Gebührentarif gilt ab dem 15.05.2016. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme. Als gebührenpflichtige Zeit gilt die volle Zeit der Inanspruchnahme des Personals, der Fahrzeuge und Geräte der Feuerwehr, also die Zeit vom Ausrücken aus der Feuerwache bzw. den Gerätehäusern bis zum Einrücken, sowie die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen als auch bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen.
- (3) Die Einsätze werden minutengenau in Zeiteinheiten von je einer Minute berechnet.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes wird in einem Gebührenbescheid festgesetzt und dem Zahlungspflichtigen bekannt gegeben. Die Gebühr ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von 30 Tagen zu entrichten.
- (5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Gebührenbefreiung**

Von der Erhebung von Gebühren kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.

Von der Erhebung kann auch dann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies aus gemeindlichem Interesse gerechtfertigt ist.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 15.05.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Herne vom 26.03.2014, außer Kraft.

**Gebührentarif  
für die allgemeinen Leistungen der Feuerwehr Herne**

**1. Personaleinsatz**

Die nachstehend bezeichneten Tarifsätze für den Personaleinsatz ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales über die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren.

Zurzeit sind folgende Sätze, basierend auf dem aktuellen Erlass vom 02.09.2014, festgelegt:

Tarif- ziffer	Leistung	Tariffhöhe ab 15.05.2016 je Zeiteinheit (1 Minute)
	Personaleinsatz gemäß § 52 Abs. 2 und 3 BHKG <u>je eingesetzter/m Mitarbeiter/-in der Feuerwehr</u>	
1.1	Laufbahngruppe: <b>Höherer Dienst</b>	1,30 €
1.2	Laufbahngruppe: <b>Gehobener Dienst</b>	1,08 €
1.3	Laufbahngruppe: <b>Mittlerer Dienst</b>	0,95 €

**2. Fahrzeugeinsatz**

Für den Fahrzeugeinsatz sind folgende Tarifsätze festgelegt:

Tarif- ziffer	Fahrzeuggruppe	Kurzbezeichnung Fahrzeuggruppe	Tariffhöhe ab 15.05.2016 je Zeiteinheit (1 Minute)	Tariffhöhe ab 01.01.2017 je Zeiteinheit (1 Minute)
2.1	Hubrettungsfahrzeug	DLK	12,88 €	13,00 €
2.2	Einsatzleitfahrzeug	ELW	2,38 €	2,40 €
2.3	Gerätewagen	GW	2,37 €	2,39 €
2.4	Löschfahrzeug	LF	4,85 €	4,89 €
2.5	Mannschaftstransport-/ Mehrzweckfahrzeug	MzF	0,68 €	0,68 €
2.6	Logistikfahrzeug mit Abrollbehälter	WLF	4,15 €	4,19 €

### 3. Nachbereitungsaufwand der bei einem Einsatz genutzten Fahrzeuge

Der Tarif umfasst die Nachbereitung aller beim Einsatz genutzten Fahrzeuge. Dazu gehören die Reinigung, das Auffüllen von Verbrauchsmaterial, die Betankung, das Nachfüllen von Löschmitteln und ähnliches.

Für die Nachbereitung wird für den Personalaufwand ein Entgelt gemäß Ziffer 1.3 pro Fahrzeug erhoben.

Die abzurechnende Nachbereitungszeit beläuft sich auf die Hälfte der Einsatzzeit, mindestens jedoch auf eine Zeiteinheit von 15 Minuten, höchstens aber auf eine Stunde.

### 4. Sachkosten

Das eingesetzte Personal und die Fahrzeuge sind für die zu erbringenden Leistungen standardmäßig ausgerüstet. Die Sachkosten sind daher im Regelfall durch die o. g. Personal- und Fahrzeugtarife abgegolten.

Nachstehend benötigte Hilfsmittel werden zu den handelsüblichen Beschaffungskosten zuzüglich eines 30 %igen Verwaltungsgemeinkosten-Zuschlags als Sachkostenersatz in Rechnung gestellt:

Tarif-ziffer	Art des Sachkostenersatzes
4.1	Bindemittel (Beschaffungs- und Entsorgungskosten)
4.2	Materialien zur Gefahrenabwehr/Eigentumssicherung (Abspernungen etc.)
4.3	Löschmittel und Löschmittelzusätze, wenn der Wiederbeschaffungswert (WBW) der bei einem Einsatz verbrauchten Mengen 410,00 € im Einzelfall übersteigt
4.4	Einsatzgeräte, persönliche Ausrüstung und Sonderbekleidung, wenn diese durch die in dem Einsatz liegenden Besonderheiten durch Beschädigung unbrauchbar geworden ist/sind und kein Dritter zum Ersatz herangezogen werden kann. Ebenfalls werden angefallene Kosten für deren Sonderreinigung (z. B. Dekontamination), die vorgeschriebene Entsorgung und für Reparaturen in Rechnung gestellt, sofern kein Dritter hierzu herangezogen werden kann.
4.5	Materialien, die nicht zur standardgemäßen Ausrüstung von Fahrzeugen und des Personals gerechnet werden können, wenn sie durch einen Einsatz/eine Leistung Dritter verbraucht wurden bzw. unbrauchbar geworden sind.
4.6	Muss die Feuerwehr Herne Fremdleistungen in Anspruch nehmen, werden die hierbei anfallenden Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

## 5. Abnahme und Inbetriebnahme von Brandmeldeanlagen oder von Feuerwehrschränken

- PAUSCHALE -

Für die Abnahme und Inbetriebnahme von Brandmeldeanlagen und/oder von Feuerwehrschränken sind folgende Tarife als Pauschalen festgelegt:

Tarif- ziffer	Leistung	Tarifhöhe ab 15.05.2016
5.1	Erstmalige Abnahme	240,00 €
5.2	Wiederholte Abnahme/ Wiederinbetriebnahme nach Fehlauslösung  Der Tarif gilt von montags bis freitags (außer an Feiertagen) in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr.	120,00 €
5.3	Wiederholte Abnahme/ Wiederinbetriebnahme nach Fehlauslösung  Der Tarif gilt an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und an den übrigen Tagen in der Zeit von 20:01 Uhr bis 7:59 Uhr.	216,00 €
5.4	Der Tarif zu 5.2 und zu 5.3 wird auch <u>beim Auslösen</u> von Meldeanlagen berechnet, sofern der Einsatz nicht im Rahmen von § 3 BHKG erfolgt.	

## 6. Fremdleistungen

Zieht die Feuerwehr zur Leistungserbringung Dritte hinzu, werden die hierfür entstehenden Aufwendungen den jeweiligen Kostenpflichtigen in Rechnung gestellt. Sofern eine direkte Überleitung der Rechnung nicht möglich ist, wird zusätzlich ein Verwaltungsgemeinkostenzuschlag in Höhe von 30 % berechnet.

-----  
Die vorstehende Satzung wurde öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Herne Nr. 8/2016 vom 13.05.2016.